

Nicole Pawellek und Dr. Christian Naundorf

Wenn eine GmbH & Co. KG plöt

Es muss ein kleiner Schock für die Investoren des HCI Shipping Select XVII gewesen sein, als sie kürzlich Post von der Geschäftsführung bekamen. Ihre Fondsgesellschaft mit beschränkter Haftung sollte zur Offenen Handelsgesellschaft (oHG) werden.

Eine Vielzahl der geschlossenen Fonds wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KG konzipiert. Diese Gesellschaftsform ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft. Eine Kommanditgesellschaft besteht aus natürlichen oder juristischen Personen, die entweder beschränkt, nur mit ihrer Einlage gegenüber Dritten für die Gesellschaft haften (= Kommanditisten), oder unbeschränkt (= Komplementär) mit ihrem kompletten Vermögen einstehen müssen.

Komplementär (Vollhafter)

Wesentliche Vorteile:

- Zum größten Teil Beschlussfreiheit bei unternehmerischen Entscheidungen (je nach Gesellschaftsvertrag).
- Erhöhung des Eigenkapitals durch Aufnahme neuer Kommanditisten, ohne die Geschäftsleitung oder Vertretung mit diesen teilen zu müssen.

Wesentlicher Nachteil:

- Persönliche und unbeschränkte Haftung für alle Geschäfte der Gesellschaft, als so genannter Vollhafter.

Kommanditist (Teilhafter)

Wesentliche Vorteile:

- Beteiligung ohne Pflicht zur Mitarbeit.
- Keine Haftung des persönlichen Vermögens gegenüber Dritten (nach 100 %iger Einzahlung der Hafteinlage).

Wesentlicher Nachteil:

- Beschränkte Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeit oder gar keine Kontrollmöglichkeit.
- Persönliche Haftung in Höhe der Einlage bei Nichterbringung (oder nach Rückzahlung) dieser.

Bei der GmbH & Co. KG ist der Komplementär eine GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine GmbH haftet Dritten gegenüber lediglich mit dem Gesellschaftsvermögen, nicht aber mit dem Vermögen ihres Gesellschafters bzw. ihrer Gesellschafter. Wer also über eine GmbH Komplementär wird, entledigt sich damit indirekt der „persönlichen und unbeschränkten Haftung“, denn er schottet sein persönliches Vermögen

durch die zwischengeschaltete GmbH von der Außenhaftung der KG ab.

Was vielen Anlegern bisher verborgen blieb und worüber in den Fondsprospekten nie aufgeklärt wurde, ist das Risiko des Ausscheidens des Komplementärs aus der GmbH & Co. KG. Dies kann beispielsweise bei dessen Insolvenz der Fall sein: Nach §§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 161 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) führt die Insolvenz eines Gesellschafters automatisch zum Ausscheiden. Diese gesetzliche Folge könnte zwar durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden, doch ist in der Praxis das Gegenteil zu sehen: Fondsgesellschaftsverträge sehen nahezu immer, sogar häufig ganz ausdrücklich, das Ausscheiden der Komplementärin im Insolvenzfall vor.

Gerade bei den Schiffsfonds ist es nun häufig der Fall, dass ein und die selbe Gesellschaft (mit beschränkter Haftung) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin, s.o.) in mehrere Beteiligungsgesellschaften in Form der GmbH & Co. KG gleichzeitig eingebunden ist. So auch beispielsweise beim HCI Shipping Select XVII, wo aktuell Folgendes geschehen ist:

Der HCI Shipping Select XVII investierte in insgesamt fünf Schiffe. Üblicherweise bildet auch hier jedes Schiff für sich eine Einschiffsgesellschaft, an der sich die Anleger jeweils als Kommanditisten beteiligen. Für die fünf Einschiffsgesellschaften in Form der GmbH & Co. KG wurde aber ein und dieselbe persönlich haftende Gesellschafterin eingesetzt. Jetzt ist eines der fünf Schiffe insolvent, was unweigerlich, bei einer mit einem Gesellschaftsvermögen von nur 25.000 Euro ausgestatteten Komplementärin, dazu führt, dass auch die persönlich haftende Gesellschafterin Insolvenz anmelden musste. Zu den Folgen einer solchen Insolvenz hat auch der Bundesgerichtshof eine klare Haltung:

„Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG mit einem einzigen Kommanditisten führt zum Ausscheiden der Komplementär-GmbH aus der KG.“

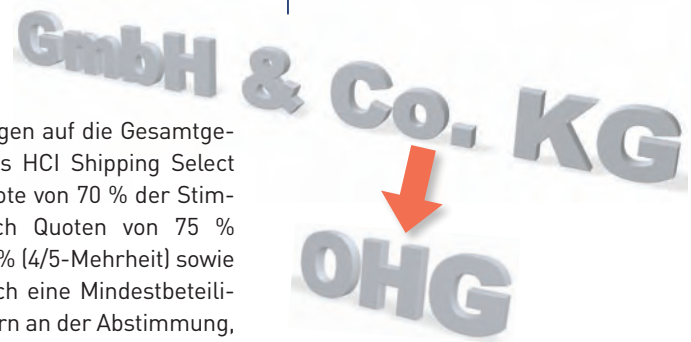
(BGH-Urteil II ZR 247/01 vom 15. März 2004)

Im Fall des HCI Shipping Select XVII – wie in allen strukturgleichen Fonds – hat die Insolvenz einer einzelnen Einschiffsgesellschaft, und damit verbunden die Insolvenz der Komplementärin, das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin auch bei den anderen vier Einschiffsgesellschaften zur Folge!

Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V.
Gemeinsam geht's besser!

Der Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V. hilft, Anlegerinteressen zu bündeln, um für die Belange der Gesellschafterversammlungen bzw. Beschlussfassungen zu kämpfen!

zlich zur oHG wird



Doch was bedeutet das für die verbliebenen vier Schiffsgesellschaften und ihre Gesellschafter?

Eine GmbH & Co. KG ohne Komplementärin geht, wenn keine weiteren Schritte unternommen werden und ein Weiterbetrieb geplant ist, nach der Rechtsprechung automatisch in eine Offene Handelsgesellschaft (oHG) über. Bei einer oHG haften alle Gesellschafter unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das aber ist der Super-GAU für alle noch in der Gesellschaft befindlichen Kommanditisten, die damit automatisch selbst zu denjenigen werden, die persönlich und uneingeschränkt für die Gesellschaft einstehen müssen!

Warum ist das so?

Das ist eigentlich – abstrakt betrachtet – ganz logisch: die Rechtsordnung mag es nicht, dass Ansprüche einfach verschwinden. Dass in einem einmal bestehenden Schuldverhältnis der Schuldner ersatzlos entfällt, soll nicht sein. Es ist also eher hinzunehmen, dass von der Haftung eigentlich schon befreite Personen in diese wieder hineingezogen werden, als dass außenstehende Dritte plötzlich gar keinen mehr haben, der ihre schon bestehende Forderung befriedigt. Deswegen hat der Bundesgerichtshof es schon 1978 als „selbstverständlich“ bezeichnet, dass bei einer Fortführung der Gesellschaft alle Gesellschafter nunmehr selbst haften.

Plötzlich ist also der vormals beschränkt haftende Gesellschafter vollumfänglich mit den Rechten und Pflichten eines oHG-Gesellschafters konfrontiert. Vor allem die Haftung eines solchen Gesellschafters unterscheidet sich grundlegend von der eines Kommanditisten, denn: *Ein oHG-Gesellschafter haftet persönlich und uneingeschränkt mit seiner Einlage und seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.*

Einzigste Chance: Sofortiger Austausch der persönlich haftenden Gesellschafterin! Eine neue GmbH muss her, die an die Stelle der alten insolventen tritt.

Doch das ist gar nicht so einfach. Zwei Probleme bestehen, ein mehr rechtliches und ein mehr praktisches. Das erste Problem: Regelmäßig ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich, denn der Eintritt der neuen Komplementärin bedeutet gleichzeitig die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Eine solche bedarf in aller Regel einer qualifizierten Mehrheit, und zwar ggf. nicht nur der Abstim-

menden, sondern bezogen auf die Gesamtgesellschaft. Im Falle des HCI Shipping Select XVII wäre z. B. eine Quote von 70 % der Stimmen erforderlich. Auch Quoten von 75 % (3/4-Mehrheit) oder 80 % (4/5-Mehrheit) sowie Quoren – also zusätzlich eine Mindestbeteiligung von Gesellschaftern an der Abstimmung, damit diese wirksam ist – kommen vor. Kommt der Beschluss nicht zu Stande, und sei es nur, weil sich nicht genügend Gesellschafter zurükmelden, oder die Mehrheit eben nicht hoch genug ausfällt, so sind die Auswirkungen gravierend. Die oft einzigen zwei Alternativen: sofort den Schiffsbetrieb einstellen und die Gesellschaft mit Verlusten liquidieren oder für eine geordnete Abwicklung die volle persönliche Haftung übernehmen.

Das führt zum zweiten Problem: Im Wissen um diese Zwickmühle nutzen die Initiatoren die Situation natürlich dazu, den Publikumsgesellschaftern wieder eine von ihnen – den Initiatoren! – abhängige Komplementärin unterzujubeln. Auch hier haben die Anleger nur die unerfreuliche Wahl, das Risiko der Eigenhaftung zu übernehmen oder sich eine Komplementärin aufnötigen zu lassen, mit der sie nicht besser fahren werden als mit der, die sie schon einmal in die Pleite gefahren hat.

Eine Aufklärung über derartig wesentliche Risiken erfolgte im Fondsprospekt des HCI XVII nicht. Leidtragende sind wieder einmal die Anleger. Sie haben sich wohl wissend für eine Kapitalanlage mit beschränkter Haftung entschieden – oft ist gerade das auch als starkes Vermittlerargument verwendet worden – und sehen sich plötzlich mit der Angst um ihr Privatvermögen konfrontiert!

Mit einer ausreichend starken Bündelung der Anleger lässt sich solchen Machenschaften gut entgegenwirken – wer eine ausreichende Mehrheit hat, kann auch eine Komplementär-GmbH der Anleger installieren und das Ruder in deren Interesse übernehmen. Formal ist das überhaupt kein Problem. Faktisch dagegen schon – es ist immer wieder erstaunlich, wie wenig Anleger ihnen die von Gesetzes und Vertrages wegen zustehenden Rechte wirklich wahrnehmen bzw. so wahrnehmen lassen, dass es ihnen selbst nutzt und nicht den Jägern und Sammlern der Anbieterseite. Hier hilft der Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V., welcher unermüdlich versucht, Anlegerinteressen zu bündeln, um für die Belange der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen bzw. Beschlussfassungen zu kämpfen.